

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 17/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns,
München 70, Fallstraße 34,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 1991 durch die Richter F u n
k - Vorsitzender -,

Dr. D a n c k w e r t s und Dr. W i e g a n d beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. Dezember 1990 wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde ist mangels hinreichender Darlegung eines Zulassungsgrundes (§ 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) unzulässig.

Einen Mangel des Verfahrens des Landessozialgerichts (LSG) hat die Klägerin nicht formgerecht "bezeichnet".

Das Urteil des LSG ist von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, so vermerkt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der dienstälteste beisitzende Berufsrichter dies unter dem Urteil mit Angabe des Verhinderungsgrundes (§ 153 Abs 2 SGG). Das von der Klägerin hier gerügte Fehlen der Angabe des Grundes der Verhinderung des Richters M. stellt aber keinen Verfahrensmangel dar, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision begründen könnte. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften, die sich nicht auf das Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil, sondern nur auf den Inhalt der Entscheidung auswirkt, begründet keinen Mangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 4. Aufl § 160 RdNr 16; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 194; Hennig/Danckwerts/König, SGG, § 160 Erl 9.4). Andererseits kann ein Verfahrensmangel auch im Urteil selbst, also in Art oder Inhalt der Entscheidung liegen. Einen Mangel dieser Art (vgl Meyer-Ladewig aaO; Hennig/Danckwerts/König aaO Erl 9.6) stellt aber das Fehlen der Angabe des Verhinderungsgrundes nicht dar. Insbesondere betrifft dieser Mangel nicht die Sicherheit der Grundlage des Urteils gemäß § 136 Abs 1 Nr 1 bis 6 SGG. Im übrigen ist dem Urteil des LSG vom 5. Dezember 1990 die Angabe des Verhinderungsgrundes auch für Richter am Bayer. LSG M. zu entnehmen. Nichts spricht für die Annahme, daß Richter am Bayer. LSG Sch. zwar den Verhinderungsgrund hinsichtlich des Vizepräsidenten des Bayer. LSG R. angegeben hat, die Notwendigkeit der Angabe aber dann hinsichtlich des Richters am Bayer. LSG M. vergessen haben sollte. Schließlich war der Verhinderungsgrund tatsächlich gegeben.

Den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat die Klägerin ebenfalls nicht ausreichend dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Zu dieser Darlegung gehört die eindeutige Bezeichnung der Rechtsfrage, deren Klärung für grundsätzlich gehalten wird. Die Klägerin bringt vor, eine Entscheidung des BSG zur Grenze der Einwirkungsmöglichkeit von in aller Regel ohnehin verfahrenstechnisch überlegenen Krankenkassenvertretern auf Ärzte oder Zahnärzte zum Zweck des Vergleichsabschlusses erscheine geeignet, in künftigen Revisionsverfahren die Rechtseinheit zu erhalten oder zu sichern oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Damit ist aber keine konkrete Rechtsfrage bezeichnet. Die Klägerin nennt weiter die Frage, ob nur Drohungen mit einem direkten Vorgehen eine Anfechtung des Vergleichs rechtfertigen. Damit mag

eine Rechtsfrage bezeichnet sein. Sie ist aber nicht entscheidungserheblich; die Klägerin hat insoweit nicht dargelegt, daß "die Rechtssache" grundsätzliche Bedeutung hat, dh, daß das BSG bei Zulassung der Revision über die Rechtsfrage zu entscheiden hätte (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Das LSG hat nämlich die Entscheidung, daß die Klägerin zur Abgabe der Willenserklärung nicht durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden sei, auch auf Gründe gestützt, die nichts mit der bezeichneten Rechtsfrage zu tun haben: sie habe die Ankündigungen nicht ernsthaft als Drohungen angesehen, das Verhalten des Vertreters des Beigeladenen sei nicht widerrechtlich gewesen, denn er habe keine völlig inadäquaten Mittel angewendet; auch sei die Klägerin subjektiv in ihrer Entscheidung nicht beeinflußt worden. Auf diese Ausführungen und Feststellungen des LSG ist die Klägerin in der Nichtzulassungsbeschwerde nicht eingegangen.

Die Kostenentscheidung wird auf § 193 SGG (analog) gestützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)